

E. 18.10.99 Hlt

Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

An den
Vorsitzenden
des Unterausschusses „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Abgeordneten
Peter Bensmann
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Heinz-Werner Heege
Brückenstr. 62
33607 Bielefeld
Tel.: 0521/287663

Arbeitsgericht Herford
Münsterkirchplatz 1
32052 Herford
Tel.: 05221/1054-14
Fax.: 05221/56205

vorab per Fax.: 0211/884-3015

Herford, den 13.10.99

**Anhörung vor dem Unterausschuß „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses
am 20.10.99**

Sehr geehrte Herr Bensmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Anhörung übersende ich anliegend die Stellungnahme des Richterbundes der
Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß



Stellungnahme des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen zur Anhörung vor dem Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 20.10.1999.

In Ergänzung zur Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Punkt A.4. ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz über die Altersteilzeit vom Land beschlossen worden ist. Ausgenommen worden sind jedoch die Richterinnen und Richter des Landes. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob diese Ungleichbehandlung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten würde. In jedem Falle ist von der Sache her nicht einzusehen, warum es nicht auch Richterinnen und Richtern ermöglicht werden sollte, Altersteilzeit zu beanspruchen, um auf diesem Wege für junge Juristen die Möglichkeit zu schaffen, in den Staatsdienst eingestellt zu werden. Offenbar will das Finanzministerium die Umsetzung des Gesetzes mit der Erwirtschaftung von kw-Stellen verknüpfen. Dies ist abzulehnen, denn Sinn des Gesetzes ist es nicht, vermehrt Personal abzubauen; es soll vielmehr zur Entspannung am Arbeitsmarkt beitragen.

Zum Punkt B, Einzelplan 04 ist darauf hinzuweisen, dass die hohe Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit weiterhin anhält. Im Jahr 1998 sind 114.547 Verfahren in 1. Instanz anhängig gemacht worden. Damit sind 681 Verfahren pro Richter angefallen, was einer Belastung von 124 % entspricht. Die tatsächliche Belastung ist jedoch deutlich höher, da bei dieser Berechnung Mutterschutzzeiten, Krankheitszeiten etc. nicht berücksichtigt sind. Ausgehend von den Zahlen für das erste Halbjahr ist davon auszugehen, dass sich die Belastung im Jahr 1999 nur unwesentlich geändert hat. Danach würden 112.654 Verfahren bei den Arbeitsgerichten eingehen, was einer Belastung pro Richter von 671 Sachen bzw. einer Belastung von 122 % entspräche.

Die Belastung der 2. Instanz ist in etwa identisch. Im Jahr 1998 sind 6.700 Verfahren angefallen, was ohne Berücksichtigung der Präsidentenstellen einer Belastung von 152 Sachen pro Richter entspricht. Dies ist eine Belastung von 138 %. Für das Jahr 1999 ist hier mit einer gering rückläufigen Tendenz zu rechnen. Es werden voraussichtlich 5.978 Berufungen und Beschwerden erhoben werden, was einer Belastung von 136 Verfahren pro Richter oder 124 % entspricht.

Geht man von den Zahlen des Jahres 1999 aus, so bedeutet dies, dass in 1. Instanz 38 Stellen, in 2. Instanz 10 Stellen fehlen. Angesichts dessen, dass die Belastungen der Arbeitsgerichte bereits seit zehn Jahren auf diesem hohen Niveau liegen, teilweise sogar noch deutlich darüber, und auch keine gesetzlichen Maßnahmen ergriffen worden sind, die zu einer Entlastung der Gerichte führen könnten, ist kein Grund ersichtlich, der dazu Anlaß geben könnte, von einer Verringerung der Belastung in den nächsten Jahren auszugehen. Vielmehr besteht die begründete Erwartung, dass die Belastung weiter steigen wird. Wie aus der Presse zu entnehmen war, beabsichtigt die Landesregierung offenbar, zukünftig Beamte nur noch im eigentlichen hoheitlichen Kernbereich zu beschäftigen mit der Folge, dass circa 200.000 Dienstverhältnisse - wenn auch nicht auf einem Mal - in Arbeitsverhältnisse überführt werden. Für die Rechtsstreitigkeiten aus diesen Dienstverhältnissen waren bisher die Verwaltungsgerichte zuständig, bei Umsetzung der Pläne werden dann die Arbeitsgerichte zuständig sein. Eine Zunahme der arbeitsgerichtlichen Verfahren kann daher als sicher angenommen werden.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachzuvollziehen, dass auch im Haushaltsentwurf für das Jahr 2000 weiterhin 18 Planstellen der Besoldungsgruppe R1 mit einem kw-Vermerk versehen sind. Diese 18 kw-Vermerke wurden ausgebracht, als mit dem Nachtragshaushalt des Jahres 1995 wegen der extrem hohen Belastung eine entsprechende Zahl von Planstellen eingerichtet worden ist. Die damals ausgebrachten kw-Vermerke wurden mit jedem Haushaltsjahr um ein Jahr verlängert. Angesichts der Tatsache, dass eine Erwirtschaftung auch weiterhin als ausgeschlossen angesehen werden kann, ist im jetzigen Haushaltsentwurf eine Verlängerung der kw-Vermerke um drei Jahre, also bis zum 31.12.2002 vorgesehen. Danach müßten also ab dem 01.01.2003 die kw-Vermerke erwirtschaftet werden.

Allerdings ist es nunmehr zu Unstimmigkeiten über die Auswirkung der kw-Vermerke gekommen. In den bisherigen Haushaltsplänen war der Vermerk wie folgt formuliert (beispielhaft Haushaltsplan 1998):

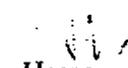
davon 18 (18) Planstellen kw ab 01.01.1999 (kw ab 01.01.1998 - Verlängerung).

Im Haushaltsplan für das Jahr 2000 heißt es:

davon 18 (18) Planstellen kw 31.12.2002 (kw ab 01.01.2000 - Verlängerung).

Wegen des Fehlens des Wortes „ab“ ist die Auslegung des Vermerkes streitig geworden. Bislang war eindeutig - und so ist es auch gehandhabt worden -, dass die Erwirtschaftung der kw-Vermerke erst nach Ablauf des Verlängerungszeitraumes ab dem 01.01. des Folgejahres zu erfolgen hatte. Nunmehr wird auch die Auffassung vertreten, dass bereits während des Verlängerungszeitraumes so verfahren werden müsse, dass eine Erwirtschaftung unmittelbar nach Ablauf des Verlängerungszeitraumes erfolgen könne. Konkret bedeutet dies folgendes: in den nächsten 3 Jahren werden voraussichtlich 14 Kolleginnen und Kollegen ausscheiden. Wenn die Erwirtschaftung der kw-Vermerke zum 01.01.2003 erfolgen sollte, hieße dies, dass während des gesamten Verlängerungszeitraum keine Neueinstellungen erfolgen könnten. Die Verlängerung der kw-Vermerke würde nur noch formal im Haushaltsplan stehen, tatsächlich würde jedoch so verfahren, als ob der Zeitraum zur Erwirtschaftung der kw-Vermerke nicht mehr verlängert worden sei. Diese Verfahrensweise käme einer Personalkürzung des richterlichen Dienstes in 1. Instanz von mehr als 8 % gleich!

Da keine realistische Aussicht besteht, dass die Belastung der Arbeitsgerichte in den nächsten Jahren zurückgehen wird, wäre es das Sinnvollste, die kw-Vermerke ganz zu streichen. In jedem Fall muß sicher gestellt werden, dass die bisherige Praxis erhalten bleibt, die kw-Vermerke also erst nach Ablauf des Verlängerungszeitraumes erwirtschaftet werden müssen. Ich bitte darum, dass zumindest letzteres klargestellt wird.


- Heege -